

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 252/2004

Sitzung vom 20. Oktober 2004

### **1584. Motion (Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung auf elektrischer Energie)**

Kantonsrat Ueli Keller, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Natalie Vieli-Platzer, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 28. Juni 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Änderung des Energiegesetzes vorzulegen, um mit der Einführung einer Lenkungsabgabe mit Rückerstattung die sparsame Verwendung von elektrischer Energie zu fördern.

Der Zweckartikel § 1 des Energiegesetzes bestimmt:

Dieses Gesetz bezweckt,

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe soll diese Absichtserklärung konkretisiert werden, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass auslaufende Lieferungen von Atomstrom aus Frankreich und schweizerischen Werken durch Verbrauchseinsparungen gedeckt werden können.

Eine Lenkungsabgabe mit Rückerstattung, wie beispielsweise in Basel, von rund 4 Rappen/kWh ergibt eine Rückerstattung von 55 Franken/Kopf bzw. 0,65 Lohnprozente für die Betriebe. Statt mit fortgesetzten Preissenkungen den Verbrauch zu fördern, sollen mit einer Lenkungsabgabe Verbrauchseinsparungen erzielt werden, die die Voraussetzungen für eine zukunftstaugliche Stromversorgung des Kantons Zürich schaffen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Zur Motion Ueli Keller und Natalie Vieli-Platzer, Zürich, sowie Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kanton Basel-Stadt mit seinen rund 190 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat im Jahre 1999 eine Lenkungsabgabe auf Strom eingeführt. Im Durchschnitt beträgt der Aufpreis bei den Haushaltungen etwa 4 Rappen pro verbrauchte Kilowattstunde Strom (4 Rp./kWh), bei den Betrieben etwa 5 Rp./kWh. Der Erlös aus der Lenkungsabgabe der

Haushaltungen wird mit einem zurzeit gültigen Satz von Fr. 55 pro Person an rund 100000 Haushaltungen zurückerstattet. Der Erlös aus der Lenkungsabgabe der Betriebe wird über die ALV-Lohnsumme den rund 22000 Betrieben vergütet. Grossbezüger ab 40 Gigawattstunden Jahresverbrauch und energieintensive Betriebe sind von der Lenkungsabgabe ausgenommen. Im ganzen Kanton Basel-Stadt erfolgt die Stromversorgung durch die industriellen Werke Basel (IWB), sodass die IWB alleine für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Lenkungsabgabe zuständig sind.

Im Kanton Zürich mit über 1,2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Endkunden durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), durch die Städtischen Werke Winterthur (StWW) und weitere 46 Wiederverkäuferwerke (Stadt- und Gemeindewerke) sowie durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) versorgt.

Das ewz hat seit vielen Jahren ähnlich tiefe Strompreise für Haushalte wie die IWB. Die Preise der EKZ werden mit der angekündigten Tarifreduktion ab 1. Oktober 2004 ebenfalls sehr tief liegen. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 181/2004 dargelegt wurde gilt dies insbesondere für die Preise im Segment der Gewerbe- und Industriekunden. Die Preise der StWW und der anderen Wiederverkäuferwerke liegen gemäss den Vergleichen des Preisüberwachers nahe an den heutigen Preisen der EKZ und sind jedenfalls tiefer als der schweizerische Durchschnitt.

Der Kanton Basel-Stadt benötigte 2002 rund 8500 kWh Elektrizität pro Einwohner oder 140 kWh Elektrizität pro tausend Franken Volkseinkommen. Die Werte für den Kanton Zürich betragen rund 6500 kWh pro Einwohner oder 110 kWh pro tausend Franken Volkseinkommen. Die Veränderungen dieser beiden Kennzahlen verliefen zwischen den Jahren 1996 und 2002 in beiden Kantonen sehr ähnlich.

Die Lenkungsabgabe auf Strom im Kanton Basel-Stadt zeigt verhältnismässig wenig Wirkung. Dies leitet sich aus den Vergleichskennzahlen der Kantone im Bereich Energie ab. Wegen der geringen Verbrauchselastizität müsste die Lenkungsabgabe deutlich höher angesetzt werden als bei durchschnittlich 4 bis 5 Rp./kWh, um die erwünschte Verbrauchsverminderung zu bewirken. Dies würde allerdings zu erheblichen Verzerrungen der Strompreise gegenüber den Nachbarkantonen führen.

Der in Vernehmlassung stehende Entwurf des Stromversorgungsgesetzes des Bundes (StromVG) schlägt die Ergänzung des eidgenössischen Energiegesetzes im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien vor. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sollen dabei Massnahmen und Programme zur Verstärkung der sparsamen und

rationellen Nutzung von Elektrizität umsetzen und quantifizierte Ziele erreichen. Diese Quotenregelung und der damit vorgesehene Zertifikatehandel zwischen den EVU entspricht zwar nicht einer Lenkungsabgabe, weil keine Rückerstattung der Mittel stattfindet, aber einer Förderabgabe, weil die entstehenden Mehrkosten der EVU auf die Stromkundinnen und -kunden abgewälzt werden können.

An der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2000 ist die Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien (Umweltabgabe) mit 54,9 Prozent abgelehnt worden. Im Kanton Zürich hat eine knappe Mehrheit von 51,7 Prozent diese Vorlage befürwortet. Aus energiepolitischer Sicht ist in erster Linie der Verbrauch von fossiler Energie zu vermindern. Dieses Ziel wird mit dem eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetz angestrebt, das am 1. Mai 2000 in Kraft getreten ist. Die darin vorgesehene CO<sub>2</sub>-Abgabe entspricht einer Lenkungsabgabe auf allen fossilen Energien. Eine Lenkungsabgabe auf Strom zeigt dagegen keine Wirkung auf den Brenn- und Treibstoffverbrauch und beträfe auch den energiepolitisch erwünschten Einsatz von Wärmepumpen und damit die Nutzung erneuerbarer Energie. Um die Benachteiligung von Wärmepumpen zu vermeiden, müsste der dafür notwendige Strom von der Lenkungsabgabe befreit werden. Wegen der vorstehend erwähnten Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Nachbarkantonen wären weitere Ausnahmen notwendig. Das Basler Modell hat gezeigt, dass Grossbezüger mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 Gigawattstunden und energieintensive Betriebe von der Lenkungsabgabe befreit werden müssen, damit sie keinen Standortnachteil erfahren. Solche Ausnahmen und beispielsweise auch die Abgrenzung von ausserkantonalen Betriebsstätten einer Unternehmung beim Bestimmen der anrechenbaren ALV-Lohnsumme erhöhen den Vollzugsaufwand einer Lenkungsabgabe. Dieser Aufwand wäre im Kanton Zürich ohnehin höher anzusetzen, weil insgesamt 49 Elektrizitätsverteilunternehmen für die Vereinnahmung der Lenkungsabgabe miteinbezogen und zur Anpassung ihrer dazu notwendigen Abläufe und Computerprogramme aufgefordert werden müssten. Allenfalls müssten auch die Einwohnerkontrollen von 171 Gemeinden beansprucht werden, um die Berechtigung der Pro-Kopf-Rückerstattung an die Haushalte zu ermitteln oder zu überprüfen. Auf Grund der Strukturen im Kanton Zürich ergibt sich insgesamt ein schlechtes Verhältnis von Aufwand und Wirkung einer kantonalen Lenkungsabgabe auf Strom. Daher ist auf eine solche zu verzichten. Gesamtschweizerische Lösungen sind vorzuziehen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 252/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**